

Sachbearbeitung	ZSD/HF - Haushalt und Finanzen		
Datum	27.02.2023		
Geschäftszeichen			
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 23.03.2023	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 29.03.2023	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 102/23
Betreff:	Ermächtigungsüberträge 2022 nach 2023 im Finanzhaushalt		
Anlagen:	Anlage 1 - Ermächtigungsüberträge zum 31.12.2022 im Finanzhaushalt Anlage 2 - nicht gebildete Ermächtigungsüberträge (Kürzungsliste)		

Antrag:

- 1. Der Übertragung von Planansätzen für investive Einzahlungen aus dem Finanzhaushalt 2022 in das Haushaltsjahr 2023 als Ermächtigungsüberträge für Einzahlungen in Höhe von 1.894.600 EUR wird zugestimmt (siehe Anlage 1)
- 2. Der Übertragung von Planansätzen für Auszahlungen aus dem Finanzhaushalt 2022 in das Haushaltsjahr 2023 als Ermächtigungsüberträge für Auszahlungen in Höhe von 30.171.500 EUR wird zugestimmt (siehe Anlage 1)
- 3. Die Neuveranschlagung von nicht verbrauchten Planansätzen für Investitionen im Finanzhaushalt 2022 für die kein Ermächtigungsübertrag nach 2023 gebildet wird in Höhe von 15,5 Mio. EUR im Haushaltsplan 2024 ff. wird zur Kenntnis genommen.
- 4. Überschreitungen der Plansätze von Projekten, bei denen ein Ermächtigungsübertrag ursprünglich beantragt, jedoch nicht gebildet wurde (vgl. Anlage 2), im Haushaltsjahr 2023 werden bis zu Höhe des ursprünglich beantragten Ermächtigungsübertrags genehmigt. Ein Antrag auf überplanmäßige Auszahlungen bzw. eine Offenlegung/Beschlussfassung ist bei diesen Projekten im Haushaltsjahr 2023 erst dann erforderlich, wenn der zusätzliche Mittelbedarf den nicht gebildeten Ermächtigungsübertrag übersteigt.

Eppler, Thomas

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:	
BM 1, BM 3, C 3, RPA	Eingang OB/G	
	Versand an GR	
	Niederschrift §	
	Anlage Nr	

Sachdarstellung:

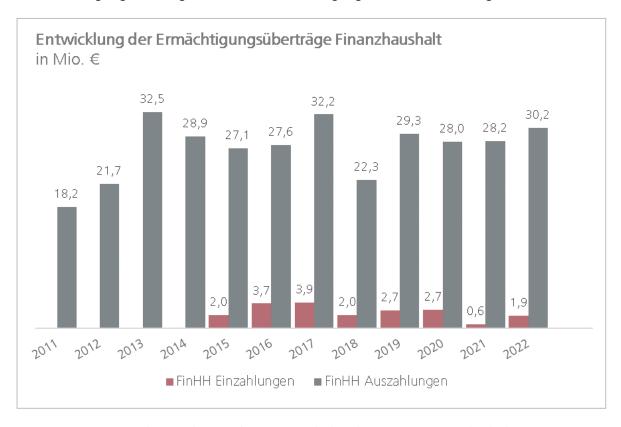
Nach § 21 Abs. 1 GemHVO bleiben die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie die Ansätze für zweckgebundenen investive Einzahlungen, deren Eingang sicher ist, bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Eine Verpflichtung zur Bildung von Ermächtigungsüberträgen für nicht verbrauchte Planansätze des Finanzhaushalts für Investitionen in das Folgejahr besteht nicht. Sofern im folgenden Haushaltsjahr ausreichend Planansätze für die Weiterführung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, können nicht verbrauchte Planansätze im kommenden Haushaltsplan und der Mittelfristigen Finanzplanung neu veranschlagt werden.

Die Bildung von Ermächtigungsüberträgen beeinflusst das Ergebnis des Haushaltsjahres, in dem sie gebildet werden <u>nicht</u>. **Die Ermächtigungsüberträge für investive Auszahlungen erhöhen jedoch den im Finanzhaushalt des Folgejahres für investive Auszahlungen zur Verfügung stehenden Betrag und stellen deshalb eine "Belastung" des Folgejahres dar. Für Ermächtigungsüberträge für investive Einzahlungen gilt das gleiche in umgekehrter Weise.**

Entwicklung der Ermächtigungsüberträge:

Die Ermächtigungsüberträge haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:



Das Regierungspräsidium Tübingen hat im Haushaltserlass 2023 erneut das hohe Investitionsvolumen und die regelmäßig hohen Ermächtigungsüberträge der Stadt Ulm deutlich kritisiert.

Auszug aus Haushaltserlass des RP Tübingen vom 21.02.2023:

[&]quot;Das vierjährige Investitionsprogramm der Jahre 2023 bis 2026 umfasst ein Volumen von rd. 569

Mio. EUR und hat sich in der Gesamtsumme gegenüber des Investitionsprogramms aus dem Haushaltsplan 2022 (rd. 492 Mio. EUR) um rd. 77 Mio. EUR erhöht. Das Investitionsvolumen allein für das Haushaltsjahr 2023 liegt auf einem noch nie dagewesenen Höchststand von 153 Mio. EUR und damit rd. 29 Mio. EUR über der Summe, die in der Finanzplanung des Haushalts 2022 für das Jahr 2023 vorgesehen war. Bereits seit Jahren erhöht die Stadt Ulm ihr Investitionsprogramm regelmäßig im Zuge der jährlichen Haushaltsplanung. Dass das jährliche Investitionsvolumen zu hoch ausfällt, zeigt sich schon seit Jahren an den hohen Ermächtigungsüberträgen, die regelmäßig gebildet werden.

[..] Vor diesem Hintergrund wird die Stadt Ulm erneut und nachdrücklich aufgefordert, ihr Investitionsprogramm im Zuge der jährlichen Haushaltsplanung auf ein maßvolles und angemessenes Volumen zu reduzieren und Prioritäten zu setzen. Das Investitionsniveau der Stadt muss finanziell wie personell angemessen sein und sich in Abhängigkeit von der weiteren konjunkturellen Entwicklung stets an der Ertrags- und Finanzkraft des städtischen Haushalts orientieren. Insbesondere in Anbetracht der anstehenden Großinvestitionen wie z.B. der Erneuerung der B10 (Blaubeurer-Tor-Tunnel und Ersatzneubau Wallstraßenbrücke) oder der Landesgartenschau 2030 sowie der Tatsache, dass auch in Ulm weiterhin ein nicht unerheblicher Sanierungsstau in der Infrastruktur besteht (z.B. bei Schulgebäuden, Brücken und Straßen), muss sich die Stadt bei ihrer Investitionsplanung auf die wichtigsten Vorhaben beschränken und Schwerpunkte setzen. "

Um die Ermächtigungsüberträge auf ein realistisches Niveau zu begrenzen, wurde zum Jahresabschluss 2020 folgende Voraussetzungen für die Bildung der Ermächtigungsüberträge in Abstimmung mit den Fach-/Bereichen festgelegt:

- Sind im Haushaltsplan des laufenden Jahrs Finanzmittel veranschlagt, werden die Ermächtigungsüberträge des Vorjahrs nur dann übertragen, wenn der Mittelabfluss der Ansatzmittel sowie der Ermächtigungsüberträge nachvollziehbar belegt werden kann, also der Ansatz des laufenden Jahrs ohne den Ermächtigungsübertag nicht ausreichend sein würde. Nicht übertragene Mittel sind bei Bedarf in künftigen Haushaltsjahren neu zu veranschlagen.
- Ist kein Ansatz im laufenden Jahr vorhanden, werden die Restmittel des Vorjahrs nur in der Höhe des tatsächlichen nachgewiesenen Mittelabflusses im laufenden Jahr übertragen. Die nicht übertragenen Mittel sind bei Bedarf in künftigen Haushaltsjahren neu zu veranschlagen.
- Ermächtigungsübertrage für einen anderen Zweck als bisher veranschlagt werden nicht übertragen.

Diese Voraussetzungen gelten auch für den Jahresabschluss 2022 weiter. Da die Höhe der ursprünglich beantragten Ermächtigungsüberträge trotz diesen Voraussetzungen mit rd. 47 Mio. € weit über dem Niveau der Vorjahre liegt, wird zum Jahresabschluss 2022 und im Haushaltsjahr 2023 folgende Verfahrensweise getestet:

Prinzipiell werden zum Jahresabschluss 2022 Ermächtigungsüberträge vorwiegend nur bei Projekten gebildet, bei denen es in 2023 keinen Folgeansatz gibt, sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Alle verbleibenden Ermächtigungsüberträge wurden in Abstimmung mit dem Fachbereichscontrolling StBU oder direkt mit den Abteilungen auf Kürzungsmöglichkeiten untersucht. Ermächtigungsüberträge, die aufgrund der neuen Vorgehensweise nicht übertragen werden, werden stattdessen zum Haushalt 2024 und der mittelfristigen Finanzplanung bis 2027 neu angemeldet. Eine Übersicht der nicht gebildeten Ermächtigungsüberträge kann Anlage 2 entnommen werden.

Um im Haushaltsvollzug flexibel reagieren zu können, werden Überschreitungen der Ansätze (überplanmäßige Auszahlungen) bei den Projekten aus Anlage 2 bis zur Höhe des ursprünglich

beantragten Ermächtigungsübertrags genehmigt (siehe Beschlussantrag Ziffer 4). Hierdurch ist es für die Abteilungen nicht erforderlich eine Offenlegung bzw. Beschlussfassung durch den jeweils zuständigen Ausschuss bzw. Gemeinderat zu beantragen, sofern der zusätzliche Mittelbedarf den nicht gebildeten Ermächtigungsübertrag nicht übersteigt.

Sollte unterjährig festgestellt werden, dass der zusätzliche Mittelbedarf über dem nicht gebildeten Ermächtigungsübertrag liegt und die Wertgrenze von 125.000 € insgesamt übersteigt, wird hingegen immer eine Offenlegung bzw. Beschlussfassung benötigt. Prinzipiell sind diese überplanmäßigen Auszahlungen, die aus den nicht gebildeten Ermächtigungsüberträgen resultieren, innerhalb des Finanzhaushalts zu finanzieren. Insgesamt wurden im Rahmen der neuen Vorgehensweise Ermächtigungsüberträge in Höhe von 10,4 Mio. € nicht gebildet und müssen daher bei entsprechendem Mittelabfluss im Finanzhaushalt 2023 durch nicht abfließende Finanzmittel bei anderen Maßnahmen und Projekten gedeckt werden.

Ermächtigungsüberträge von 2022 nach 2023

Folgende Planansätze für investive Einzahlungen im Finanzhaushalt 2022 werden als Ermächtigungsübertrag in das Haushaltsjahr 2023 übertragen:

	Einzahlungen T €
Investitionszuwendungen vom Land	1.155
Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	740
Gesamtsumme	1.895

Folgende Planansätze für investive Auszahlungen im Finanzhaushalt 2022 werden als Ermächtigungsübertrag in das Haushaltsjahr 2023 übertragen:

	Auszahlungen T €	Übertrag Vorjahr T €
Baumaßnahmen	22.310	10.973
davon Flüchtlingsunterbringungen	9.300	0
Erwerb von beweglichem Sachvermögen und immateriellen Vermögensgegenständen	2.067	2.713
Investitionsfördermaßnahmen	375	2.276
Erwerb von Finanzvermögen	5.420	12.230
Gesamtsumme	30.172	28.192

Im Vergleich zum Jahresabschluss 2021 haben sich die Ermächtigungsüberträge für Auszahlungen insgesamt um rd. 2 Mio. € von 28,2 Mio. € auf 30,2 Mio. € erhöht. Die Ermächtigungsüberträge für Baumaßnahmen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 11,3 Mio. € erhöht. Dies ist vor allem auf die hohen Ermächtigungsüberträge für den Bau von Flüchtlingsunterbringungen in Höhe von 9,3 Mio. €. zurückzuführen. Die Überträge beim Erwerb von Finanzvermögen, dem Erwerb von beweglichem Sachvermögen und immateriellen Vermögensgegenständen sowie den Investitionsfördermaßnahmen konnten hingegen im Vergleich zum Vorjahr hingegen um insgesamt 9,3 Mio. € reduziert werden.

Eine detaillierte Zusammenstellung der Ermächtigungsüberträge für investive Einzahlungen und Auszahlungen ist in Anlage 1 dargestellt.

Neuveranschlagung von Planansätzen im Haushaltplan 2024 und der Mittelfristigen Finanzplanung

Folgende nicht verbrauchte Planansätze im Finanzhaushalt 2022 für investive Auszahlungen werden für eine Veranschlagung im Haushaltsplan 2024 und der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2027 neu angemeldet:

	Auszahlungen T €
Baumaßnahmen	10.281
Erwerb von beweglichem Sachvermögen und immateriellen Vermögensgegenständen	571
Erwerb von Finanzvermögen	4.614
Gesamtsumme	15.466

Mittelabfluss 2022 und Übertragung Kreditermächtigung

Zur Finanzierung der Investitionen in 2022 waren Kreditaufnahmen in Höhe von 23,5 Mio. € vorgesehen. Die Aufnahme eines Darlehens aus den vorhandenen Kreditermächtigungen für das Jahr 2022 war allerdings nicht erforderlich. Grund hierfür war neben der positiven Entwicklung im Ergebnishaushalt vor allem der relativ geringe Mittelabfluss im Finanzhaushalt.

Übersicht Mittelabfluss im Finanzhaushalt 2022

> Verfügbare Mittel für Investitionen 2022 gesamt	156,5 Mio. €
davon Planansatz 2022:	128,4 Mio. €
davon Ermächtigungsüberträge aus 2021:	28,2 Mio. €
> Rechnungsergebnis 2022 – abgeflossene Mittel:	106,0 Mio. €
➤ Nicht abgeflossene Mittel Stand 31.12.2022	50,6 Mio. €
➤ Planansätze 2022, in 2023 ff. neu veranschlagt wurden:	4,5 Mio. €*
Verfügbare Mittel Stand 31.12.2022	46,1 Mio. €
Ermächtigungsüberträge nach 2023	30,2 Mio. €
neu zu veranschlagen 2024 ff.	15,5 Mio. €

^{*}Betrag hat sich gegenüber der Anlage 10 zum Haushalts 2023 um 3 Mio. € reduziert, da gesperrte Ansätze, die im Haushalt 2023 neu eingeplant wurden, zum Teil zur Finanzierung der außerplanmäßigen Auszahlungen für Flüchtlingscontainer eingesetzt wurden.

Unter Berücksichtigung der Ermächtigungsüberträge aus 2021 in Höhe von 28 Mio. € standen im Jahr 2022 verfügbare Mittel für Investitionsauszahlungen in Höhe von rd. 156,5 Mio. € zur Verfügung. Von den verfügbaren Mitteln sind insgesamt rd. 106 Mio. €, also rund 2/3, abgeflossen. Daneben wurden im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 Planansätze aus 2022 in Höhe von 4,5 Mio. €* in den Jahren 2023 ff. neu veranschlagt. Von den verbleibenden Mitteln in Höhe von 46 Mio. €, die für Investitionsauszahlungen zur Verfügung stehen, werden rd. 30,2 Mio. € ins Haushaltsjahr 2023 übertragen. Weitere rd. 15,5 Mio. € werden voraussichtlich in den Jahren 2024 ff. neu veranschlagt. Durch die Neuveranschlagung und Übertragung der Ansätze verschiebt sich der Mittelabfluss und die Belastung in die kommenden Haushaltsjahre.

Die Übertragung der oben dargestellten **Ermächtigungsüberträge** vom Finanzhaushalt 2022 in den Finanzhaushalt 2023 führt zu einer zusätzlichen Belastung des Finanzhaushalts 2023 in Höhe von rd. **28,3 Mio. €**. Der Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit in 2023 (Investitionsauszahlungen 153,1 Mio. € abzgl. investive Einzahlungen 58,8 Mio. €) von **94,3 Mio. €** wird dadurch auf **122,6 Mio. €** erhöht.

Um die Finanzierung der Ermächtigungsüberträge in 2023 gewährleisten zu können, muss bei einem vollständigen Mittelabfluss auch die Kreditermächtigung aus 2022 in Anspruch genommen werden. Diese gilt gem. § 87 Abs. 3 GemO weiter, bis der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 genehmigt wurde.

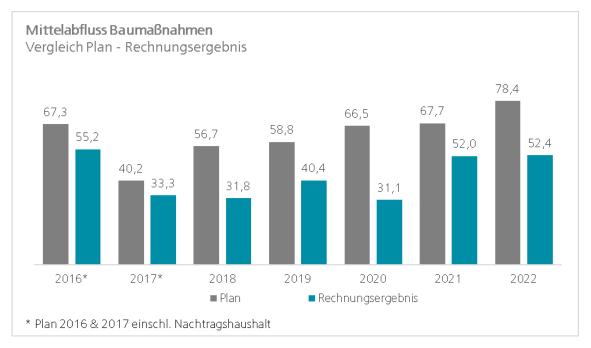
Fazit und Ausblick

Im Haushalt 2023 sind rd. 153,1 Mio. € für Investitionen veranschlagt. Zusammen mit den Ermächtigungsüberträgen aus 2022 i.H. v. rd. 30,2 Mio. € steht im Jahr 2023 ein Investitionsvolumen von rd. 183,2 Mio. € zur Verfügung.

Das Investitionsvolumen der Baumaßnahmen erhöht sich durch die Ermächtigungsüberträge vom ohnehin hohen Niveau von 102 Mio. € um 22,3 Mio. € auf 122,5 Mio. €.

Vergleicht man diesen Wert mit den Rechnungsergebnissen der Baumaßnahmen in den Vorjahren, ist absehbar, dass die Abarbeitung dieses Volumens für die Verwaltung in 2023 trotz größter Bemühungen und Anstrengungen - wie bereits in den Vorjahren - nicht realistisch ist.

Dennoch erhöht sich das geplante Investitionsvolumen jedes Jahr erneut, da die Investitionsstrategie ein deutlich zu ambitioniertes Programm vorgibt.



Um sicherzustellen, dass der städtische Haushalt auch in den kommenden Jahren weiterhin genehmigungsfähig ist, ist es erforderlich, das Investitionsvolumen und die hierfür erforderlichen Kreditaufnahmen zur Haushaltsplanung 2024 nochmals kritisch zu hinterfragen und - wie vom Regierungspräsidium Tübingen wiederholt gefordert - auf ein **maßvolles** und **angemessenes Volumen zu reduzieren**.

Sollten die Kreditverpflichtungen in den kommenden Haushaltsjahren nicht im Einklang mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Ulm stehen, sieht sich das Regierungspräsidium Tübingen gezwungen, die vorgesehenen Kreditaufnahmen in den jeweiligen Haushaltsjahren zu kürzen.